IMT Nuremberg Archives

H – 3742

International Court of Justice

H3742 - 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document

No. GB 224 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

John E. Ray

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date 11/25/46

H3742 - 0003

00633

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 16 1946

I certify that Document Number C 157 was introduced into evidence as Exhibit Number GB 124 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall
Fred Niebergall.

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3742 – 0004

Seekriegsleitung
Nr. 1/Skl. A I 656/39 GKdos.

Berlin, den 3.November 1939

Geheime Kommandosache

Vorliegende Denkschrift enthält die Überlegungen der Seekriegsleitung über die

Möglichkeiten zu einer Verschärfung des Handelskrieges gegen England.

Im Auftrage
Fricke

Verteiler:

Der Führer und Oberste Befehlshaber	Prüf-Nr.	1
O.K.W. WFA/L	"	2
Ob.d.M.	"	3
1.Abt.Skl.	"	4
1.Abt.Skl.	"	5
Auswärtiges Amt	"	6
O.K.W. Abt.Ausland	"	7
O.K.W. Sonderstab Admiral Schuster	"	8
Adjutant des Führers	"	9
Gruppe West zugl.für B.d.U.	"	10

320

H3742 – 0005

5.

V o r t r a g Ob.d.M. beim Führer

am 16.10. 1939

1.) Vortrag über Unternehmung "U 47" in Scapa Flow. Beförderung B.d.U. zum Admiral. - Kommandant zur Meldung und Auszeichnung mit Ritterkreuz nach Berlin.

2.) Vortrag über Verschärfung des Seekrieges im Anschluss an Denkschrift, die dem Führer überreicht wird. Führer genehmigt:

a) warnungslose Torpedierung aller einwandfrei als feindlich (englisch oder französisch) erkannten Handelsschiffe.

b) Passagierdampfer im Geleit können torpediert werden, einige Zeit nachdem bekannt gemacht sein wird, dass dieses beabsichtigt ist. Ob.d.M. macht darauf aufmerksam, dass schon jetzt Passagierdampfer torpediert werden, wenn sie abgeblendet sind.

c) Italienische, russische, spanische und japanische Regierungen sollen aufgefordert werden, zu erklären, dass sie keine Bannware fahren werden, andernfalls werden sie wie andere neutrale Nationen behandelt werden (Ist im Gange).

3.) Ob.d.M. meldet, dass Russen gut gelegenen Stützpunkt westlich Murmansk zur Verfügung gestellt haben, in dem Werkstattschiff stationiert werden soll.

H3742-0005A

119

H3742 – 0006

Berlin, den 15. Oktober 1939

Denkschrift

Über den verschärften Seekrieg gegen England.

A. Zielsetzung des Krieges:

Der Vorschlag des Führers zur Wiederherstellung eines gerechten, ehrenvollen Friedens und zur Neuregelung der politischen Ordnung in Mitteleuropa ist abgelehnt. Die Feindmächte wollen den Krieg mit dem Ziel der Vernichtung Deutschlands. In dem Kampf, in dem nunmehr Deutschland seine Existenz und sein Recht zu verteidigen gezwungen ist, muss es unter voller Achtung der Gebote soldatischer Kampfsittlichkeit, seine Waffen mit rücksichtsloser Schärfe zum Einsatz bringen.

Der Hauptgegner Deutschlands in diesem Kriege ist England. Seine verwundbarste Stelle ist der Seehandel. Der militärische Seekrieg gegen England ist daher als Wirtschaftskrieg zu führen mit dem Ziel, den Kampfwillen Englands in kürzester Zeit zu zerstören und seine Friedensbereitschaft zu erzwingen.

- Seite 2 -

124

H3742 – 0007

Träger des Wirtschaftskrieges sind alle hierzu geeigneten Kampfmittel: Überwasserstreitkräfte, U-Boote, Flugzeuge, Organe der Politik, Wirtschaft und Propaganda. Eine nachhaltige und wahrscheinlich entscheidende Wirkung gegen England kann jedoch nur durch die Kriegsmarine (in erster Linie die Ubootewaffe) und die Luftwaffe erwartet werden. Die Voraussetzung hierfür ist die Durchführung eines umfassenden Ubootsneubauprogrammes und damit die stärkste Konzentrierung der gesamten Kriegsindustrie auf den Ubootsbau, sowie der verstärkte Aufbau der für die Kriegführung gegen England geeigneten Luftstreitkräfte.

Das Hauptobjekt der Seekriegführung ist das Handelsschiff und zwar nicht nur das feindliche, sondern überhaupt jedes Handelsschiff, das zur Versorgung der feindlichen Kriegswirtschaft in der Einfuhr sowie in der Ausfuhr die See befährt. Daneben bleibt das feindliche Kriegsschiff gleichfalls Kampfobjekt, weil der Gegner in ihm ein Kampfmittel besitzt, dem unmittelbaren Angriff auf das Handelsschiff entgegenzutreten.

Infolge der unmittelbaren Auswirkung auch auf das Leben der Neutralen berühren sich bei der Durchführung des Handelskrieges Politik und Kriegführung stärker als bei irgend einer anderen Kriegsmassnahme:

- Seite 3 -

H3742-0007A

H3742 – 0008

Es ist die Pflicht der militärischen Führung des Seekrieges, die verfügbaren Kampfmittel mit der zur Erzielung des Erfolges erforderlichen Schärfe zum Einsatz zu bringen und eine völlige Abschnürung des Gegners zu erreichen.

Es ist die Aufgabe der wirtschaftlichen Kriegführung, die sich aus den militärischen Massnahmen ergebenden Folgen für die eigene Wirtschaft klar zu erkennen, die Mittel und Wege zu finden, um die Ausfälle auf andere Weise zu decken und, soweit es zur Lebenserhaltung des deutschen Volkes unumgänglich notwendig ist, Bedenken gegen die Form der Seekriegführung geltend zu machen.

Die politische Führung und oberste Kriegsleitung wird sodann die Forderungen der militärischen Seekriegführung und der eigenen Kriegswirtschaft mit den Zielen der Politik und der Gesamtkriegführung in Einklang bringen und danach die erforderlichen Entscheidungen treffen.

B. Beurteilung der F e i n d l a g e :

Die bisherige Kriegführung hat erwiesen, dass England nicht gewillt ist, in diesem Kriege grosse militärische Opfer zu bringen und sich militärisch voll einzusetzen. Es beschränkt sich

- Seite 4 -

H3742-0008A

123

H3742 – 0009

daher auf die Führung des auf lange Dauer durchzuhaltenden Propaganda-und Wirtschaftskrieges. Seine Massnahmen haben die völlige Abschnürung Deutschlands von allen Handelsverbindungen zum Ziele. Eine grosszügig aufgebaute, rücksichtslos durchgeführte Handelskontrolle, verbunden mit stärkstem politischen und wirtschaftlichen Druck, hindert die Neutralen an der Durchführung ihres Handelsverkehrs und zwingt sie, den englischen Wirtschaftskrieg gegen Deutschland zu unterstützen. Die eigene wirtschaftliche Lage Englands ist dabei infolge seiner starken Abhängigkeit von der Seezufuhr sehr wierig. Sie wird wesentlich günstiger, wenn sich die Vereinigten Staaten von Amerika mit ihren grossen Hilfsquellen wirtschaftlich und militärisch voll auf die Seite der Feindmächte stellen.

England wünscht auch wirtschaftliche Opfer genau wie militärische nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Krieg soll auch wirtschaftlich "kein schlechtes Geschäft" für England sein. Daher legt es den grossten Wert darauf, seine Aussenhandelsposition in grösstmöglichem Umfange zu erhalten. Dies ist nur möglich durch weitgehende Aufrechterhaltung seiner Ausfuhr. Die Behinderung auch der englischen Ausfuhr trifft daher England an besonders empfindlicher Stelle.

- Seite 5 -

H3742-0009A

H3742 – 0010

Der Umfang der englischen Abhängigkeit von Übersee, die besonderen Engpässe seines Wirtschaftslebens und seine Ausweichmöglichkeiten gehen aus der Anlage 1 hervor.

Zur Abwehr des deutschen Handelskrieges sind bisher folgende englische Massnahmen getroffen:

Weitgehende Bildung von Geleitzügen unter dem Schutz von Kreuzern, Zerstörern, Ubooten und Flugzeugen.

Verlegung der atlantischen Handelswege für Geleitzüge und Einseldampfer von den Normalrouten des Friedensverkehrs.

Bewaffnung der grössten Anzahl der britischen Handelsschiffe und Anweisung an die Handelsschiffahrt von der Bewaffnung gegen Uboote Gebrauch zu machen.

Anweisung der Admiralität an die britische Handelsschiffahrt, deutsche Uboote zu rammen.

Starke Luftüberwachung des gesamten Küstenvorfeldes und Einsatz von Flugzeugen zur Ubootsbekämpfung, teilweise in Zusammenarbeit mit Zerstörern und Fischdampfern.

- Seite 6 -

H3742-0010A

H3742 – 0011

Einsatz starker Ubootsjagdverbände zur Ubootsbekämpfung im Kanal, an der Küste Norwegens, in der Nordsee, an der französischen und westspanischen Küste und im eigenen Küstenvorfeld.

Ansatz von Kreuzerverbänden gegen deutsche Atlantik-Handelsstörer (Panzerschiffe).

Bei Fortsetzung der augenblicklichen Form der Handelskriegführung muss bei grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Art der Abwehrmassnahmen mit einer weitgehenden Verstärkung der Sicherungen, Ausbau der Ubootsjagd, Vervollkommnung der Ubootsabwehr und mit langsam sich steigernder Minenverwendung zur Behinderung unserer Uboote und Überwasserstreitkräfte gerechnet werden.

C. Möglichkeiten der zukünftigen Seekriegführung:

I. Militärische Forderungen für den Entscheidungskampf gegen E n g l a n d :

Die militärische Seekriegführung muss die zur Verfügung stehenden Kampfmittel so wirksam wie möglich zum Einsatz bringen. Hierbei sind die grössten militärischen Erfolgsaussichten zu erwarten,

- Seite 7 -

H3742-0011A

126

H3742 – 0012

wenn mit rücksichtsloser Schärfe gegen die englischen Seeverbindungen überall da, wo sie für uns erreichbar sind, vorgegangen wird mit dem Endziel, jede Einfuhr nach England sowie jede Ausfuhr aus England zu verhindern. Die Schonung der neutralen Interessen ist anzustreben, soweit es ohne Beeinträchtigung militärischer Erfordernisse möglich ist. Eine Stützung der getroffenen militärischen Massnahmen auf das bestehende Völkerrecht bleibt erwünscht; militärisch als notwendig erkannte Massnahmen müssen aber, sofern sie kriegsentscheidende Erfolge erwarten lassen auch dann durchgeführt werden, wenn das geltende Völkerrecht nicht auf sie Anwendung finden kann. Grundsätzlich muss daher das militärische zur Brechnung der feindlichen Widerstandskraft wirksame Kriegsmittel rechtspolitisch gestützt werden, auch wenn damit neues Seekriegsrecht geschaffen wird.

Die oberste Kriegsleitung muss nach Abwägen der politischen, militärischen und wirtschaftlichen Folgerungen im Rahmen der Gesamtkriegführung darüber entscheiden, welches militärische und kriegsrechtspolitische Verfahren zur Anwendung kommen soll. Ist die Entscheidung für die schärfste Handelskriegsform in Richtung der militärischen Forderung gefallen, so muss an ihr unter allen Umständen und endgültig festgehalten werden. Keinesfalls darf, wie es im Weltkriege verhängnisvoll geschehen ist, der einmal gefasste Entschluss

- Seite 8 -

127

H3742 – 0013

für die schärfste Form des Handelskrieges unter den politischen Gegendruck der Neutralen wieder fallen gelassen werden oder eine spätere Auflockerung erfahren. sämtliche Einsprüche der Neutralen müssen zurückgewiesen werden. Auch Drohungen mit einem Eintritt weiterer Staaten, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika in den Krieg, der bei langer Fortdauer des Krieges mit Sicherheit erwartet werden muss, dürfen nicht zu Einschränkungen in der einmal aufgenommenen Handelskriegsform führen. Je brutaler die Handelskriegführung, umso früher die Wirkung, umso kürzer also der Krieg. Die sich aus den militärischen Massnahmen ergebenden wirtschaftlichen Folgen für unsere eigene Kriegswirtschaft müssen klar erkannt und durch sofort einsetzende Umsteuerung der deutschen kriegswirtschaftlichen Massnahmen und entsprechende Vereinbarungen mit den neutralen Staaten - nötigenfalls unter stärkstem politischen und wirtschaftlichen Druck ausgeglichen werden.

II. Inwieweit werden die militärischen Forderungen bei der augenblicklichen Form des Handelskrieges erfüllt:

Entscheidend für die augenblickliche Handelskriegführung ist die grundsätzliche Anerkennung des geltenden Seekriegsrechtes, insbesondere der Führung des Handelskrieges nach

- Seite 9 -

128

H3742 – 0014

Prisenordnung. Der Handelskrieg erfolgt daher zur Zeit nach folgenden Grundsätzen:

a) Einzeln fahrende unbewaffnete feindliche Handelsschiffe: Anhalten, Untersuchen, Aufbringen, sofern dies nicht möglich, versenken.

b) Einzeln fahrende neutrale Handelsschiffe mit Banngut für Feindabnehmer: Anhalten, Untersuchen, Aufbringen, sofern dies nicht möglich, versenken.

c) Feindliche Handelsschiffe im Geleit, sowie neutrale Handelsschiffe im feindlichen Geleit: Warnungslose Versenkung.

d) Truppentransporter: Warnungslose Versenkung.

e) Alle Handelsschiffe, die der Aufbringung Widerstand leisten oder das eigene Schiff bedrohen: Warnungslose Versenkung.

Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Seekrieges und auf die Tatsache der weitgehend durchgeführten Bewaffnung der feindlichen Handelsschiffe in Verbindung mit der klaren Anweisung der britischen Admiralität an die Handelsschiffahrt, von den Waffen gegen Uboote Gebrauch zu machen, sind unsere Uboote schon jetzt berechtigt zur warnungslosen Versenkung:

-Seite 10-

H3742-0014A

a) aller einwandfrei bewaffneten feindlichen Handelsschiffe,

b) aller im feindlichen Küstenvorfeld abgeblendet fahrenden, sich verdächtig machenden feindlichen und neutralen Fahrzeuge,

c) aller Schiffe, die bei Auftauchen des U-Bootes oder bei Aufbringung von ihrer Funkentelegraphie Gebrauch machen.

Ein Anhalten und Durchsuchen ist bisher also noch erforderlich

bei allen einzeln fahrenden unbewaffneten feindlichen Handelsschiffen und

bei allen einzeln oder in neutralem Geleit fahrenden neutralen Handelsschiffen.

Von der Aufbringung und Versenkung sind vorläufig ausgenommen:

1.) Die Handelsschiffe der wohlwollend neutralen Staaten Italien, Spanien, Japan und Russland.

2.) Passagierdampfer und Dampfer, die eine grössere Anzahl Passagiere befördern können, auch wenn sie im feindlichen Geleit fahren.

3.) Einzeln fahrende neutrale Schiffe ohne Banngut, die sich vollkommen korrekt benehmen.

- Seite 11 -

H3742 – 0015

H3742-0015A

130

H3742 – 0016

Darüber hinaus ist die gesamte englische Ausfuhr, deren Unterbindung erhebliche Folgen für die Erhaltung des englischen Aussenhandels haben würde, auf neutralen Schiffen entsprechend den geltenden Völkerrechtsbestimmungen frei von der Aufbringung.

Eine weitere Einschränkung der effektiven Handelskriegführung ist zur Zeit auf Grund einer wirtschaftlichen Vereinbarung mit Dänemark durch die Freigabe der dänischen Ausfuhr von Lebensmitteln nach England erfolgt, um durch die dadurch mögliche Einfuhr von Futtermitteln über England nach Dänemark, die für Deutschland entscheidend wichtige dänische Lebensmittellieferung für die Zukunft sicherzustellen.

Die Haupteinfuhr Englands geschieht innerhalb des jetzt im Anlaufen befindlichen Geleitzugsystemes. Die zur Zeit im Anmarsch befindliche zweite Welle unserer Uboote wird daher in erster Linie auf feindliche Geleitzüge zum Ansatz gebracht werden. Den bisher zum Angriff auf Geleitzüge gekommenen zwei Booten ist in beiden Fällen der Angriff gelungen.

Die Ergebnisse des bisherigen Handelskrieges durch Uboote und Oberwasserstreitkräfte sind zwar militärisch befriedigend, in der augenblicklichen Form der Handelskriegführung für die Erzielung einer kriegsentscheidenden Wirkung jedoch völlig unzureichend. Der Strom der noch nicht erfassten,

- Seite 12 -

134

H3742 – 0017

der Aufbringung und Versenkung noch entgegenen Einfuhr Englands muss gegenwärtig noch als voll ausreichend für die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse Englands angesehen werden.

Die Gründe hierfür sind:

1.) die zur Zeit noch geringe Anzahl an Ubooten und Atlantik-Handelsstörern,

2.) die Nicht-Ausnutzung aller Möglichkeiten der besonderen Eigenart des Ubootes vermöge seiner Tauchfähigkeit, die vom Gegner ausgeübte Seeherrschaft in weitestem Masse zu entwerten,

3.) der noch nicht vollzogene Ansatz der Luftwaffe zum Handelskrieg sowie zur Zerstörung der britischen Einfuhrhäfen,

4.) die Möglichkeit des Gegners auf dem Wege der "fortgesetzten Reise" auf neutralen Schiffen über neutrale Empfänger einen grossen Teil seiner Einfuhr sicherzustellen.

Die Einhaltung prisenrechtlicher Feststellungsmassnahmen (Auftauchen, Anhalten, Untersuchen) durch Uboote ist nach den bisherigen praktischen Erfahrungen, besonders im feindlichen Küstenvorfeld, militärisch nicht mehr zu verantworten. Die klaren Anweisungen der britischen Admiralität an die britischen Handelsschiffe, jedes deutsche Uboot zu

H3742-0017A

132

H3742 – 0018

rammen und von der Waffe Gebrauch zu machen, sowie die von den Ubooten bereits festgestellte starke Luftüberwachung und Ubootabwehr zeigen mit klarer Deutlichkeit, welchen Gefahren das Uboot in feindlicher Küstennähe beim Anhalten und Untersuchen von Handelsschiffen ausgesetzt ist. Die Feststellung der zur Versenkung berechtigten Bewaffnung feindlicher Handelsschiffe ist durch das Sehrohr des getauchten Ubootes nur in seltenen Fällen möglich. Es kommt hinzu, dass im weiteren Kriegsverlauf mit einem Missbrauch neutraler Flaggen und Abzeichen durch britische Ubootefallen und Handelsschiffe gerechnet werden muss.

Die Erfolgsaussichten unseres Handelskrieges werden sich zweifellos weitgehend steigern mit einer Verstärkung unserer Ubootswaffe und unserer im Atlantik operierenden Handelsstörer, unter gleichzeitiger Vervollkommnung der Massnahmen zur Verhinderung der über neutrale Staaten führenden "fortgesetzten Reise" des Konterbandegutes. Eine entscheidende Handelskriegführung wird jedoch auch dann nicht erzielt werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die militärische Forderung einer rücksichtslosen Unterbindung jedes ein- und ausgehenden Seehandelsverkehrs durch die augenblickliche Form des Handelskrieges gegen England jetzt und in Zukunft nicht erfüllt werden kann.

H3742-0018A

134

H3742 – 0019

III. Die Möglichkeiten einer Verschärfung des Seehandelskrieges:

a) Die Verschärfung der bisherigen Form der Handelskriegführung:

Die nach amtlichen englischen und französischen Nachrichten weitestgehend durchgeführte Bewaffnung der feindlichen Handelsschiffe und die offene Aufforderung der britischen Admiralität an alle britischen Handelsschiffe , jedes deutsche Uboot zu rammen, zwingen als nächste verschärfende Massnahme zu einer Freigabe der warnungslosen Versenkung aller feindlichen Handelsschiffe ohne räumliche Begrenzung. Die Erfolgsaussichten der Uboote werden durch diese Massnahme wesentlich erhöht, die dem Uboot bei jedem Auftauchen durch feindliche Flugzeuge und Ubootejäger drohenden Gefahren vermindert. Die Begründung der Anordnung ergibt sich ohne weiteres aus der Bekanntgabe der Anweisung der britischen Admiralität sowie durch den Hinweis, auf die durchgeführte Bewaffnung aller feindlichen Handelsschiffe und ihren dadurch bedingten militärischen Charakter.

Den neutralen Staaten ist im Hinblick auf die stets anzunehmende Bewaffnung und die Absicht des Widerstandes anzuraten, ihren

- Seite 15 -

135

H3742 – 0020

Staatsbürgern das Reisen auf Handelsschiffen der Kriegführenden zu verbieten. Darüber hinaus ist anzustreben, dass die neutralen Seestaaten bewaffneten Handelsschiffen der Kriegführenden den Zutritt zu ihren Häfen versagen. Bei Durchführung dieser Massnahmen wird die Möglichkeit von Konflikten mit den Neutralen durch den Ubootekrieg wesentlich herabgemindert und die englische Schiffahrt vor eine sehr schwierige Lage gestellt.

Der Ubootekrieg in dieser Form würde Einsprüche der Neutralen nicht nach sich ziehen, er würde trotzdem voraussichtlich einen hohen Grad der Wirkung des uneingeschränkten Ubootekrieges ohne dessen nachteilige Folgen erreichen können. Insbesondere hat die Massnahme den besonders hoch einzuschätzenden Vorzug, dass sie keine allgemeine Sperrgebietserklärung erfordert, die Aufsehen erregt, Unruhe und Verärgerung bei den Neutralen schafft und die feindliche Gegenpropaganda herausfordert.

In weiterer Verschärfung der bisherigen Handelskriegführung ist ferner anzuordnen:

1.) Aufhebung des Verbots der Aufbringung oder Versenkung von italienischen, spanischen, russischen und japanischen Handelsschiffen. Die Massnahme ist diplomatisch zu begründen und den betreffenden Regierungen gegenüber

- Seite 16 -

136

H3742 – 0021

die Erwartung zum Ausdruck zu bringen, dass sie die Lieferungen von Konterbande an die Feindmächte im Interesse der deutschen Kriegführung striktest untersagen.

2.) Planmässige Grundminenverwendung der englischen Häfen und Ansteuerungspunkte der Ost-und Westküste durch Uboote und Überwasserminenträger. Ausdehnung der Minenverwendung durch Hilfskreuzer auf Übersee und damit auf die Ausgangshäfen der britischen und französischen Zufuhr.

3.) Schwerpunktangriffe der operativen Luftwaffe auf die feindlichen Haupteinfuhrhäfen zur Zerstörung der Hafen-, Kai- und Löschanlagen als kriegswichtige Ziele.

4.) Beschleunigte grosszügige Massnahmen zur Überwachung des neutralen Handelsverkehrs der nordischen und Randstaaten sowie in Holland und Belgien in Ausgangs-und Einfuhrhäfen zwecks Unterbindung der "fortgesetzten Reise" des Bannguts.

5.) Stärkster politischer und wirtschaftlicher Druck auf die betreffenden Länder, den Konterbandeverkehr nach England zu unterlassen.

- Seite 17 -

H3742-0021A

H3742 – 0022

Trotz der sicher zu erwartenden Steigerung der Erfolgsaussichten entspricht der Handelskrieg auch nach Durchführung der genannten Massnahmen noch nicht den grundsätzlichen militärischen Erfordernissen. Das für die Uboote gefahrvolle prisenrechtliche Anhalten und Untersuchen von Handelsschiffen bleibt nach wie vor bestehen. Eine warnungslose Versenkung ist nicht möglich:

1.) bei allen neutralen - u.U. Banngut befördernden - einzeln oder in neutralem Geleit fahrenden Handelsschiffen;

2.) bei allen nicht eindeutig als feindlich ausgemachten Handelsschiffen, wobei damit gerechnet werden muss, dass der Gegner möglicherweise bald dazu übergehen wird, seine Handelsschiffe als neutrale Fahrzeuge zu tarnen.

Der Umfang dieses noch anzuhaltenden einzeln fahrenden Handelsverkehrs lässt sich nicht abschätzen. Möglicherweise handelt es sich hier aber noch immer um einen beträchtlichen Prozentsatz des Gesamtverkehrs, sodass der entscheidende Erfolg des Handelskrieges damit in Frage gestellt wäre. Die Erfahrungen müssen zeigen, inwieweit es gelingt, durch die vorgesehenen verschärften Handelskriegsmassnahmen den englischen Handel weitgehend lahmzulegen.

- Seite 18 -

H3742-0022A

138

H3742 – 0023

b) Die Erklärung der B l o c k a d e :

Der Begriff der Blockade ist völkerrechtlich in der Londoner Erklärung vom 26.2.1909 festgelegt. Ihre grundlegenden rechtlichen Voraussetzungen sind ihre Beschränkung auf feindliche Häfen und Küsten, die Gewährleistung ihrer tatsächlichen Wirksamkeit und ihre öffentliche Erklärung. Der Begriff der Effektivität ist nach den Bedingungen neuzeitlicher Seekriegführung aufzufassen, die ein weites Absetzen der Streitkräfte erfordert und durch den Einsatz der Luftwaffe die Wirksamkeit der Blockade auch bei einer geringen Anzahl verfügbarer Uboote und Überwasserstreitkräfte weitgehend gewährleistet. Die Blockade der englischen und französischen Küste ist bei ausreichendem Einsatz von Blockadestreitkräften geeignet, eine völlige Sperrung des Handelsverkehrs von und nach England und Frankreich zu erzielen. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Durchführung der Blockade aus der mangelhaften Absperrung Englands den neutralen Staaten Holland, Belgien und Irland gegenüber, sowohl hinsichtlich der Wirksamkeit der Abschnürung Englands von jedem Handelsverkehr, als auch hinsichtlich der erforderlichen Freigabe von offenen Handelswegen für die neutralen Staaten nach Übersee.

H3742-0023A

H3742 – 0024

Gegenüber der bisherigen Form der Handelskriegführung bringt die Blockade folgende Vorteile:

1.) Militärisch:

Die militärischen Forderungen sind weitgehend erfüllt, die Sicherheit der Uboote ist erhöht. Nach Freigabe der warnungslosen Versenkung aller feindlichen Handelsschiffe, die unabhängig von einer Blockade erfolgen kann, würde die Blockadeerklärung gegenüber dem vorher bestehenden Zustand praktisch nur noch Bedeutung haben:

a) für die nicht in Geleit fahrende neutrale Schiffahrt u n d

b) für die nicht einwandfrei als feindlich erkannten Handels - dampfer.

Eine warnungslose Versenkung dieser Schiffe ist zwar auch bei der Blockade nicht ohne weiteres möglich, eine besondere Erleichterung für die Uboote besteht jedoch darin, dass die Boote von dem prisenrechtlichen Verfahren des Anhaltens und der Untersuchung entbunden sind, da sie jedes Schiff, das die Blockade durchbricht, nach Ausbooten der Besatzung versenken können, ohne Feststellungen

-Seite 20 -

H3742-0024A

1340

H3742 – 0025

über den Charakter der Ladung vornehmen zu müssen. Die Warnung der Besatzung kann dabei aus einer Entfernung erfolgen, die die Gefährdung des Ubootes durch Geschütze oder Rammversuche des Handelsschiffes weitgehend vermindert.

Die Luftwaffe, von den Bindungen der Prisenordnung befreit, ist gleichfalls in der Lage, wirkungsvoll an der Handelskriegführung teilzunehmen und die die Blockade durchbrechenden Handelsschiffe, nach Warnung durch M.G.-Feuer vor oder in den Bug des Schiffes, durch Bombenabwurf zu versenken.

2.) <u>Wirtschaftlich:</u>

Die Blockade erzielt bei Einsatz einer ausreichenden Anzahl von Ubooten, Kampfflugzeugen und Überwasserstreitkräften eine nahezu völlige Absperrung der feindlichen Küsten vom Handelsverkehr. Sie bringt den sehr wesentlichen Vorteil, dass nicht nur die einlaufenden neutralen Handelsschiffe der Einfuhr, sondern auch alle auslaufenden neutralen Schiffe der <u>Ausfuhr</u> von den Blockadestreitkräften erfasst werden können

- <u>Seite 21</u> -

141

H3742 – 0026

3.) **Völkerrechtlich:**

Die Blockade ist ein völkerrechtlich anerkanntes Rechtsinstitut. Einsprüche von Neutralen sind bei tatsächlicher Wirksamkeit nicht wahrscheinlich und können in jedem Falle unter Berufung auf den Rechtszustand der Blockade zurückgewiesen werden.

4.) **Politisch:**

Die Schädigung der Neutralen durch die völlige Unterbindung ihres Handels mit England, durch Erschwerung ihrer Wirtschaft und ihres Handels mit den übrigen Neutralen und durch Verluste an Material und Personal ist erheblich.

Die Ausdehnung des Konfliktes durch Eintritt neutraler Staaten in den Krieg gegen Deutschland ist auf Grund der Erklärung einer völkerrechtlich festgelegten Blockade jedoch nicht ohne weiteres zu erwarten. Mit dem Einsetzen der bewaffneten Neutralität Amerikas zur Überführung von Geleitzügen nach England muss jedoch gerechnet werden.

Abschliessend ist zur Frage der Erklärung einer Blockade festzustellen:

Das militärisch geforderte, rücksichtslose und warnungslose Vorgehen gegen alle

- Seite 22 -

H3742-0026A

142

H3742 - 0027

Handelsschiffe ist nicht möglich. Die Uboote müssen auch bei der Erklärung der Blockade auftauchen, um die neutralen sowie die nicht einwandfrei als feindlich erkannten Handelsschiffe zu warnen.

Eine Blockade der englischen und französischen Küste verlangt zu ihrer völkerrechtlich wirksamen Durchführung eine zur Zeit noch nicht verfügbare Anzahl von Ubooten und Flugzeugen. Solange die Verstärkung der Ubootswaffe und der Aufbau der weitreichenden Luftstreitkräfte noch nicht durchgeführt ist, wird die völlige Sperrung der gegnerischen Küsten illusorisch bleiben und die Blockade keine Aussicht haben, sich rechtlich durchzusetzen. Die Blockadeerklärung schafft aus diesem Grunde politisch unerwünschte Möglichkeiten für Proteste der Neutralen und für den Ansatz der feindlichen Propaganda. Nach kurzer Abschreckung der neutralen Handelsschiffahrt wird, sobald sich das Risiko als gering erwiesen hat, die Wiederaufnahme des neutralen Handelsverkehrs nach England und Frankreich erfolgen. Die Gefahr eines Prestigeverlustes des Reiches steht zu erwarten.

c) Die "Belagerung von England".

Die "Belagerung zur See" ist ein neuer, im geltenden Völkerrecht unbekannter Begriff.

H3742-0027A

143

H3742 – 0028

Sie ist als eine Verschärfung der Blockade anzusprechen und stellt damit die schärfste Form des Handelskrieges dar. Sie trägt dem Auftreten der seekriegsrechtlich noch nicht klar erfassten Luftwaffe und den Gegebenheiten der modernen Seekriegführung - stärkste Ubootsabwehr, stärkste Luftüberwachung - Rechnung. Ihr Ziel ist, die verfügbaren Kampfmittel des Seekrieges Überwasserstreitkräfte, Uboote und Flugzeuge mit der rücksichtslosesten Schärfe zum Einsatz zu bringen.

Die "Belagerung zur See" geht aus von der Überlegung, dass ein wirklich erfolgreiches Operieren von Ubooten und Flugzeugen zum Handelskrieg nach Prisenordnung in dem der gegnerischen Luftüberwachung unterliegenden Küstenvorfeld und im Hinblick auf die Bewaffnung der Handelsschiffe sowie auf die Anweisung der britischen Admiralität an die Handelsschiffahrt, jedes deutsche Uboot zu rammen, nicht mehr möglich ist. Sie gibt den Ubooten und Flugzeugen die Möglichkeit, jedes feindliche und neutrale Schiff, das die Küste Englands ansteuert oder verlässt, warnungslos zu versenken. Den Geboten der Kampfmittlichkeit entsprechend soll jedoch angestrebt werden, die Besatzungen neutraler Schiffe vor der Versenkung zu warnen und ihnen die Rettung in die Boote zu ermöglichen.

- Seite 24 -

H3742-0028A

194

H3742 – 0029

1.) **Politische und völkerrechtliche Folgerungen der Belagerung**

Der Begriff der Belagerung setzt ein geographisches Verhältnis zwischen dem be - lagerten Gebiet und den belagernden Streit - kräften voraus. Es liegt aber im Interesse der Kriegführung, sich möglichst wenig an eine Festlegung der Umgrenzung eines bestimmten Seegebietes zu binden. Erklärt die deutsche Regierung Öffentlich "die Belagerung" des britischen Inselreiches in einen bestimmten, geographisch abgegrenzten Umkreis, so schafft sie damit wiederum das Sperrgebiet des Weltkrieges und zwar in noch gesteigerter Form, da in seinem Bereich nicht nur Unter-und Überwasserfahrzeuge, sondern auch Luftfahrzeuge mit Waffengewalt vorgehen sollen. Stärkste Verärgerung und scharfe Proteste der Neutralen werden die Folge einer derartigen klar abgrenzenden Erklärung der Sperrzone des Belagerungsgebietes sein, die aus diesem Grunde, zumal sie nicht unerläßlich ist, vermieden werden sollte, solange die zur Belagerung eingesetzten Streitkräfte in ihrer Stärke noch unzureichend und solange die politischen Stellungen der Neutralen noch nicht klar bezogen sind, insbesondere die

- Seite 25 -

145

H3742 – 0030

Vereinigten Staaten sich noch nicht rückhaltlos auf die Seite der Westmächte gestellt haben.

Dagegen erscheint es notwendig unter Hinweis darauf, dass die deutsche Regierung bestrebt ist, die Aufrechterhaltung des friedlichen Handelsverkehrs zwischen den neutralen Ländern untereinander zu gewährleisten, den neutralen Regierungen mitzuteilen, in welcher Weise und auf welchen Wegen sie ungehindert ihren friedlichen Handel mit anderen Neutralen fortsetzen können.

Da eine rechtliche Sanktion des Begriffes der "Belagerung" bisher nicht besteht, werden die neutralen Staaten unter Hinweis auf die völlige Unmöglichkeit der Effektivität der Belagerung (Im Sinne der Umschliessung einer Festung) versuchen, die öffentliche Verkündung eines Belagerungszustandes als völkerrechtswidrig darzustellen. Demgegenüber kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass Chamberlain in einer Unterhausrede Ende September 1939 den Ausdruck der belagerten Festung bezüglich Deutschlands selbst gebraucht hat und dass auch die französische Presse in der gleichen Zeit von einem Belagerungs-

-Seite 26-

H3742-0030A

H3742 – 0031

krieg gegen Deutschland gesprochen hat.
Am 17.10.1939 kündigte der Chef der britischen Regierung weiterhin an, die volle Stärke Englands in diesem Kriege zum Einsatz zu bringen, d.h. ihn mit allen zu Gebote stehenden legalen und illegalen Mitteln zu führen. Trotz der durchaus günstigen propagandistischen Begründungsmöglichkeit muss bei der öffentlichen Verkündung der Belagerung unter Erklärung eines die warnungslose Versenkung aller Handelsschiffe bezweckenden Sperrgebietes mit weittragenden politischen Rückwirkungen auf die Neutralen gerechnet werden. Der beschleunigte Eintritt Amerikas oder anderer neutraler Staaten in den Krieg auf Seiten der Westmächte ist möglich. Es ist unzweifelhaft, dass im April 1917 die vorhergegangene Eröffnung des uneingeschränkten Ubootkrieges der unmittelbare Anlass zum Kriegseintritt der Vereinigten Staaten gewesen ist, dass aber dieser Anlass allein nicht den Krieg herbeigeführt haben würde, wenn nicht andere gewichtige Gründe, Wirtschafts-und Finanzinteressen, deutschfeindliche Volksstimmung u.a.m. ohnehin zum Kriege gedrängt hätten. Es ist wahrscheinlich, dass auch heute grundsätzlich Amerika entschlossen ist, die Westmächte im Falle einer drohenden Niederlage zu unterstützen,

- Seite 27 -

H3742-0031A

H3742 – 0032

dann aber der Zeitpunkt eines Eintritts Amerikas in den Krieg durch einschneidende Massnahmen der Handelskriegführung, wie es die "Belagerung Englands" darstellt, entscheidend beeinflusst wird.

Völkerrechtlich und politisch kann daher die öffentliche Verkündung des "Belagerungszustandes" unter Erklärung einer Sperrgebietszone im gegenwärtigen Augenblick schwere Nachteile zur Folge haben, die es richtig erscheinen lassen, den Begriff der Belagerung zwar propagandistisch in der gleichen losen Form wie es von Seiten der Westmächte geschieht, auszunutzen, von einer formalrechtlichen Erklärung eines Belagerungszustandes und einer Sperrgebietserklärung aber abzusehen.

Eine Belastung der politischen Stellung des Reiches wird allerdings auch ohne öffentliche Erklärung eines "Belagerungszustandes" nicht ausbleiben, da die praktische Auswirkung der verschärften Handelskriegführung in Form der Belagerung, die Aufgabe des Handelskrieges nach Prisenordnung durch die Uboote und die damit erfolgte Verletzung des Ubootabkommens vom Jahre 1936 in jedem Falle von starker Wirkung auf die Neutralen sein werden.

-Seite 28-

H3742-0032A

148

H3742 – 0033

Durch den Verzicht auf eine öffentliche Verkündung des Begriffes "Belagerung" wird aber den Neutralen die Möglichkeit zu einem völkerrechtlich begründeten Protest genommen und die klare Ablehnung jedes Einspruches für das Deutsche Reich erleichtert.

2.) Militärische Folgerungen:

Die Zielsetzung der "Belagerung zur See" entspricht in vollem Umfange den militärischen Forderungen nach rücksichtslosester Handelskriegführung gegen England. Es ist jedoch militärisch notwendig, dass die öffentliche Verkündung der verschärften Form der Handelskriegführung in Form einer Belagerung die Entschlüsse der Seekriegsleitung in keiner Weise beengt, sondern die volle Freiheit des militärischen Handelns je nach der Entwicklung der Lage offen lässt.

Die zur Zeit verfügbare Anzahl der Streitkräfte, insbesondere die geringe Anzahl der atlantikfähigen U-Boote und der für einen Einsatz gegen England geeigneten Luftstreitkräfte macht eine wirksame Belagerung der gesamten englischen und französischen Küsten gegenwärtig völlig ausgeschlossen. Die zum Vorhandensein von rund 150 Ubooten und einer grossen Anzahl für die Kriegführung gegen England geeigneter Flugzeuge im Frühjahr 1941 ist daher die Belagerung lückenhaft und erfasst nur einen

- Seite 29 -

H3742-0033A

H3742 – 0034

Teil des gesamten Handelsverkehrs, der allerdings, da die Bindungen an prisenrechtliche Massnahmen gefallen sind, mit guten Erfolgsaussichten angegriffen werden kann. Es erscheint jedoch militärisch nicht richtig, einen Belagerungszustand in öffentlicher Verkündung zu erklären, solange die zur Durchführung der Belagerung einsetzbaren Mittel noch nicht ausreichen, sodass sich sehr bald die Lückenhaftigkeit der erklärten Belagerung zeigen muss.

Vielmehr muss die Seekriegsleitung bestrebt sein, die Art der Kriegführung bei rücksichtsloser und schärfster Anwendung aller verfügbaren Kampfmittel jeweils den Einsatzmöglichkeiten der vorhandenen Streitkräfte anzupassen. Grundsätzlich sind dabei die Kampfmittel: Überwasserstreitkräfte, Uboote, Luftstreitkräfte und Minen so einzusetzen, dass der Handelskrieg zur Unterbindung der feindlichen Ein- und Ausfuhr die grösstmögliche Wirkung erzielt, und unabhängig von allen Rechtsbegriffen des Handelskrieges auf der Basis der militärischen Operation geführt wird.

Die Erklärung eines Sperrgebietes zur warnungslosen Versenkung aller Handelsschiffe erscheint nicht erforderlich, wenn den Neutralen

150

H3742 – 0035

in klarer Form zum Ausdruck gebracht wird, dass Deutschland gewillt ist, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln jeglichen Handelsverkehr mit England und Frankreich zu verhindern und dass im Kampfgebiet um England und Frankreich jedes ein- und auslaufende Handelsschiff sich in vollem Umfange den Gefahren des Krieges aussetzt.

Nach der unabhängig von der Belagerungserklärung jeder Zeit möglichen Freig be der vernungslosen Versenkung aller feindlichen Handelsschiffe gibt die Durchführung den verschärften Handelskrieges bei der Belagerung nunmehr auch die letzte Möglichkeit der vernungslosen Versenkung aller einzeln fahrenden Neutralen und aller nicht einwandfrei als feindlich erkannten Handelsschiffe frei. So im einzelnen im Belagerungsgebiet und in welcher Form die vernungslose Versenkung erfolgen soll, ist Sache der obersten Kriegsleitung und richtet sich nach den von der Seekriegsleitung gegebenen Ansatzmöglichkeiten der Kampfmittel.

Eine Warnung der neutralen Handelsschiffe vor Versenkung zur Rettung der Besatzungen kann grundsätzlich nicht fest zugesichert werden. Ist sie nach der gegebenen Lage ohne Gefährdung des eigenen Ubootes oder Flugzeuges möglich, so bleibt sie, besonders im Anfang des verschärften Handelskrieges entsprechend den Bedingungen der

- Seite 31 -

157

H3742 – 0036

Blockadekriegführung anzustreben. Es muss aber damit gerechnet werden, dass den Ubooten i.a. eine vorherige Warnung der Handelsschiffe wegen der damit verbundenen schweren Gefährdung der eigenen Boote nicht möglich sein wird.

Von Flugzeugen kann die Warnung durch M.G.-Feuer vor oder in den Bug des Schiffes erfolgen.

Nach einer für die Rettung der Besatzung ausreichenden Frist verfällt der betreffende Dampfer der Versenkung.

Die Führung des verschärften Handelskrieges ist durch Luftangriffe auf die feindlichen Haupteinfuhr-und Verladehäfen zur Zerstörung der kriegswichtigen Hafenanlagen und durch rücksichtslose bis vor die feindlichen Häfen und Küsten vorgetragene Minenverseendung so wirkungsvoll wie möglich zu unterstützen.

Die Abwehrmassnahmen Englands und Frankreichs gegen die Durchführung der militärischen Belagerung durch Deutschland werden sich vornehmlich auf folgende Massnahmen erstrecken:

a) Verstärkte Luftüberwachung
b) Vervollkommnung der Ubootsabwehr
c) Gesteigerte Minenverwendung zur Verseuchung der Auslaufwege deutscher Handelsstörer
d) Konsentrierung des Handelsverkehrs auf stark gesicherte Geleitzüge
e) politische und wirtschaftliche

152

H3742 – 0037

Druckmassnahmen auf alle neutralen Staaten, die Wirtschaftsblockade gegen Deutschland zu unterstützen

f) rücksichtslose offensive Propagandatätigkeit.

Es muss ferner damit gerechnet werden, dass die amerikanischen Regierungen das neutrale Geleitzugsystem beschleunigt ausbaue, und damit zur bewaffneten Neutralität übergehen werden, die sich in Effekt vornehmlich gegen uns auswirken würde.

3.) Wirtschaftliche Folgerungen:

Die Durchführung der Belagerung hat die Unterbindung des gesamten Handelsverkehrs Englands und Frankreichs zum Ziel. Die Seekriegsleitung wird alle ihr zu Gebote stehenden Kampfmittel zum Einsatz bringen, um jeglichen Handel der neutralen Staaten mit England und Frankreich zu verhindern ohne Rücksicht auf den Charakter der Ladung und ohne Unterschied, ob es sich um Ausfuhr-oder Einfuhrverkehr handelt. Es muss damit gerechnet werden, dass England unsere Belagerungserklärung dazu benutzt, um, ebenso wie im Weltkrieg, in Anschluss an unsere Sperrgebietserklärung als Vergeltungsmassnahme nunmehr auch seinerseits die deutsche Ausfuhr auf neutralen Schiffen zu unterbinden. Die Neutralen werden

-Seite 33 -

H3742-0037A

153

H3742 – 0038

diesen Schritt Englands umso widerspruchsloser hinnehmen, wenn England ihnen gegenüber geltend macht, dass Deutschland mit dem völkerrechtswidrigen Belagerungsbegriff vorangegangen ist.

Käme es in den nächsten Wochen zur Abänderung des amerikanischen Neutralitätsgesetzes in Richtung der Wiederinkraftsetzung der cash and carry Klausel für alle von Amerika aus nach den kriegführenden Ländern zur Verschiffung gelangenden Güter, so wäre unsere Ausgangslage für eine verschärfte Handelskriegserklärung um so besser, als dann amerikanische Interessen bei der Niederkämpfung der englischen Einfuhren nicht mehr berührt würden.

IV. Unterstützung der Seekriegführung durch politische und wirtschaftliche Massnahmen:

Die Durchführung jeder verschärften Handelskriegführung ist unter Ausnutzung aller sich hierfür ergebenden Möglichkeiten durch politische und wirtschaftliche Massnahmen zu unterstützen. Die Ablehnung der konstruktiven Friedensvorschläge des Führers durch England wird möglicherweise zu einer vorübergehenden starken gegen England und Frankreich gerichteten Verstimmung zahlreicher neutraler Staaten

-Seite 34-

H3742-0038A

H3742 – 0039

führen, die von Deutschland unter Hinweis auf die alleinige Schuld Englands an der Fortführung des Krieges und an dem schweren wirtschaftlichen Druck auf die neutralen Staaten ausgenutzt werden muss zu einem Versuch, die Neutralen, soweit irgend möglich, gegen England zu mobilisieren. Die Aufrichtung einer gegen England gerichteten europäischen Kontinentalsperre muss das Ziel der deutschen Wirtschaftspolitik sein. Die neutralen Wirtschaften sind beschleunigt durch weitgehende deutsche organisatorische Unterstützung auf neue Handelsverbindungen mit Deutschland und anderen neutralen Staaten umzustellen unter völliger Aufhebung jeglichen Handelsverkehrs mit England.

Es ist zu prüfen, ob für das deutsche Vorgehen der verschärften Handelskriegführung in Form einer Belagerung günstige Voraussetzungen Amerika gegenüber geschaffen werden können, durch Berufung auf neue amerikanische Gesetzesbestimmungen sowie auf die Ergebnisse der Panamakonferenz.

In dem dem amerikanischen Kongress vorgelegten Entwurf für das neue Neutralitätsgesetz ist eine Ermächtigung für den Präsidenten vorgesehen, bestimmte Gebiete zu Kampfgebieten zu erklären, deren Befahren für amerikanische Schiffe und amerikanische Bürger verboten ist. Bei einer Inkraftsetzung dieser Bestimmung besteht die Möglichkeit, auf sie hinzuweisen und anzuregen, dass sie auf die Kampfgebiete in den Gewässern vor der englischen und

- Seite 35 -

H3742-0039A

158

H3742 – 0040

französischen Küste Anwendung findet.

Eine solche Anregung kann mit dem Hinweis darauf unterstützt werden, dass die amerikanischen Staaten auf der Panamerikanischen Konferenz selbst in Anspruch genommen haben, dass grosse Seegebiete als ihre Interessensphäre angesehen werden, in denen Kriegshandlungen nicht stattfinden dürfen. Dementsprechend müssen auch sie ihrerseits ähnliche Seegebiete rings um die kriegführenden Länder als Interessensphäre der Kriegführenden ansehen und sind keinesfalls zu Protesten berechtigt, wenn der Kriegführende dort seine Machtmittel im vollsten Umfange einsetzt.

Sollte diese politische Leitung daran denken, in gewissem Umfange die von den amerikanischen Staaten geforderte neutrale Seezone anzuerkennen, so ist die Möglichkeit gegeben, diese Anerkennung davon abhängig zu machen, dass die amerikanischen Staaten sich ihrerseits verpflichten, ihren Handelsschiffen das Befahren der Operationsgebiete rings um England und Frankreich zu verbieten.

Für den Fall, dass die politische Leitung sich zu einer allmählichen Verschärfung der Handelskriegführung entschliesst, ergibt sich die Möglichkeit, für das deutsche Vorgehen psychologisch dadurch eine günstigere Basis zu schaffen, dass in Beantwortung der Beschlüsse der Panamakonferenz seitens Deutschland

-Seite 36-

156

H3742 – 0041

grundsätzlich die Bereitwilligkeit dazu erklärt wird, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit, auf die Behandlung von Lebensmitteln als BannGut zu verzichten. Die anzunehmende sichere Ablehnung durch England könnte darauf zum Ausgangspunkt genommen werden, für die verschärfte Handelskriegführung gegen England insbesondere in der Form einer Belagerung Englands.

D. Abschliessende Beurteilung:

1.) Die bisherige Form der Handelskriegführung nach Prisenordnung entspricht nicht den militärischen Forderungen nach rücksichtsloser Schärfe.

Ein grosser Teil der feindlichen Handelsschiffahrt, u.a. die gesamte Ausfuhr auf neutralen Schiffen, wird nicht erfasst.

Die rechtspolitische Forderung, die neutralen Handelsschiffe anhalten und untersuchen zu müssen, kann bei der starken Luftüberwachung und Ubootsabwehr im feindlichen Küstenvorfeld nicht mehr vertreten werden. Der Handelskrieg nach Prisenordnung muss daher eingeschränkt und in Nord-und Ostsee nur den Überwasserstreitkräften überlassen werden. Im Atlantik beschränken sich die Uboote im Vorfeld der feindlichen Küsten auf den warnungslosen Angriff auf Geleitzüge, Truppentransporte, bewaffnete und (nach Freigabe) auf alle feindlichen Handelsschiffe

157

H3742 – 0042

und führen Handelskrieg nach Prisenordnung nur in besonderen Fällen. Ein Einsatz der operativen Luftwaffe im Handelskrieg ist nicht möglich. Der Handelskrieg vollzieht sich im völkerrechtlichen Sinne. Eine Konfliktsmöglichkeit mit den Neutralen besteht nicht.

Falls die oberste Kriegsleitung sich aus politischen Gründen zur schärfsten Form der Handelskriegführung durch die Belagerung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden vermag, wird unter Beibehaltung der bisherigen Handelskriegführung durch verstärkte rücksichtslose Minenverseuchung und Luftangriffe auf feindliche Hafenanlagen, eine Steigerung der Wirksamkeit der Unterbindung des feindlichen Handels zu erzielen sein. Eine entscheidende Wirkung kann jedoch durch den Handelskrieg in der augenblicklichen Form nicht erreicht werden.

2.) Für die zukünftige Form der Handelskriegführung wird die grundsätzliche militärische Forderung nach rücksichtslosem Angriff erhoben. Sie findet ihre Erfüllung bei der Durchführung der schärfsten Handelskriegführung in Form der Belagerung zur See. Auch ohne die völkerrechtlich und militärisch nachteilige öffentliche Verkündung eines begrifflich klar festgelegten Belagerungszustandes und ohne Erklärung eines Sperrgebietes

- Seite 38 -

H3742-0042A

H3742 – 0043

erscheint es, wie in der Denkschrift dargelegt, schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchaus möglich, die schärfste Form des Handelskrieges militärisch zum Einsatz zu bringen und die zur Zeit größtmögliche Wirkung zur Unterbindung des Handelsverkehrs der Feindmächte zu erzielen, ohne daß die Seekriegsleitung in allen Fällen an bestimmte Formen und Gebiete gebunden wäre.

Die Vorschläge für die Veröffentlichung der Verschärfung des Handelskrieges in Form einer allgemein angedeuteten Belagerung und die Note an die Neutralen sind in den Anlagen 3 und 4 niedergelegt.

Die Entscheidung für die Form der Verschärfung der Handelskriegführung und den Zeitpunkt des Überganges zur schärfsten und damit in diesem Kriege endgültigen Form des Seekrieges ist von weittragendster politischer Bedeutung. Sie kann nur von der obersten Kriegsleitung getroffen werden, die die militärischen, politischen und wirtschaftlichen Erfordernisse gegeneinander abwägt.

H3742-0043A

159

H3742 – 0044

Anlage 1

Wirtschaftslage England

I. Einfuhrbedarf im Frieden:

	Agrarstoffe:	Gewerbliche Einfuhr:	Mineralöl:
Anteil der Einfuhr am Verbrauch	75%	73% +)	96%
Einfuhrmengen 1937	23,9 Mio t	35,2 Mio t	11,2 Mio t
Charakterisierung der Einfuhr	viel voluminöse Futtermittel und hochkonzentrierte Nahrungsmittel	viel voluminöse Rohstoffe, wenig Fertigwaren	hauptsächlich raffiniertes Mineralöl

+) Gemessen an den Werten.

Auslandsabhängigkeit im einzelnen:

Nahrungsmittel:

Fette, Tee, Kaffee, Kakao, Südfrüchte usw.	90 - 100 %
Brotgetreide	80 - 90 %
Zucker	70 - 80 %
Käse, Obst	60 - 70 %
Fleisch	50 - 60 %

Rohstoffe:

Kautschuk, Baumwolle, Seide, Jute, Kali, Bauxit, Nickel, Antimon, Quecksilber usw.	100 %
Kupfer, Mangan, Chrom	99 - 100 %
Schwefelkies, Wolfram	98 - 99 %
Flachs, Zink	96 - 97 %
Holz, Mineralöl	96 %
Zinn, Blei	92 - 93 %
Wolle, Häute und Felle	71 %
Eisenerz (in Fe-Gehalt)	42 %

- Seite 2 -

160

H3742 – 0045

Vollständige Bedarfsdeckung aus inländischer Erzeugung besteht nur bei Kohle und Stickstoff.

II. Einfuhrbedarf im Kriege:

Durch Drosselung des Zivilbedarfs, Umlagerung der Einfuhr von volumindosen auf konzentrierte Güter, Abbau der Vorräte, Steigerung der inländischen Erzeugung und organisatorische Massnahmen kann der Einfuhrbedarf an trockenen Gütern scharf gedrosselt werden und weit unter den Friedensbedarf sinken. Dagegen starkes Ansteigen der Mineralöleinfuhr. Die diesbezüglichen Berechnungen*) ergeben folgendes Bild:

Englands Einfuhrbedarf im Kriege
(Mio t)

	1937	1.Kriegsjahr:	2.Kriegsjahr:
Agrarstoffe:	23,9	19,0	16,2
Gewerbl.Einfuhr:	35,2	24,8	18,9
Mineralöl:	11,2	21,8	24,2
Gesamt:	70,3	65,6	59,3

Bei Drosselung der Reexporte und Beschränkung der Ausfuhr, zu denen England als Notmassnahmen wie im Weltkriege greifen könnte, ist mit weiteren Einsparungen in der Einfuhr zu rechnen, deren Ausmass von dem Grade der Exportdrosselung abhängt.

*) Im Auftrage des O.K.W. vom Institut für Konjunkturforschung durchgeführt und soeben fertiggestellt.

-Seite 3 -

167

H3742 – 0046

Gesamteinfuhrbedarf (Mio t

	1.Kriegsjahr:	2. Kriegsjahr:
bei halber Aufrechterhaltung der gewerblichen Ausfuhr:	60,0	53,7
bei völliger Drosse - lung der Ausfuhr:	56,5	50,2

Es muss also damit gerechnet werden, dass England notfalls in der Lage ist, erhebliche Einsparungen an seiner Einfuhr zu erzielen, die u.U. bis zu 30% von friedensmässigem Einfuhrbedarf ausmachen können.

III. Tonnagebedarf:

1.) Trockene Güter:

Die englische Überseeische Nicht-Tankertonnage betrug Mitte 1939 12,8 Mio BRT und genügte zur Beförderung des Friedenseinfuhrbedarfes.

Im Kriege muss nun eine Reihe von leistungsmindernden Faktoren, nämlich

a) Stilliegen von Tonnage durch Überfüllung von Häfen,

b) Verlängerung der Seewege,

c) Verlängerung der Reisezeiten,

d) Ansteigen der Seeunfälle durch Fahren im Geleit usw. in Rechnung gestellt werden, denen wiederum leistungsteigernde Faktoren gegenüberstehen wie

a) zentrale Leitung,

b) Konzentration der Tonnage auf der kürzesten Seestrecke,

c) volle Ausnützung der Tragfähigkeit der Schiffe,

d) Ausfall von Zwischenfällen u.s.w. -Seite 4 -

H3742-0046A

H3742 – 0047

Bei Abwägung der einzelnen Faktoren ergibt sich für die in Ziffer II berechneten Kriegseinfuhrmengen folgender Tonnagebedarf:

Bei Aufrechterhaltung der Ausfuhr:	Tonnagebedarf (Mio BRT) 1.Kriegsjahr:	2.Kriegsjahr:
100 %	7,5	5,9
50 %	6,6	5,1
0	6,0	4,5

Für den übrigen Tonnageverbrauch, nämlich

a) Beschlagnahme für militärische Zwecke,

b) Totalverluste durch Seeunfälle (ohne Kriegsverluste)

c) Unterstützung der Verbündeten (Frankreich)

steht somit eine Reserve an britischer Tonnage zur Verfügung, die je nach dem angenommenen Kriegseinfuhrbedarf zwischen 5,3 und 8,3 Mio BRT schwankt.

2.) Mineralöl:

Der Frachtraum der britischen Tankerflotte, die Mitte 1939 2,9 Mio BRT umfasste, überstieg den Friedensbedarf um fast das Doppelte. Der scharf ansteigende Kriegsbedarf an Mineralöl wird

im 1. Kriegsjahr schätzungsweise 2,6 Mio BRT

" 2. " " 2,9 Mio BRT

erfordern, sodass eine nennenswerte Reserve an britischer Tankertonnage nicht vorhanden ist (siehe jedoch IV,1).

- Seite 5 -

H3742-0047A

H3742 – 0048

IV. Tonnagereserven:

1.) Vorratsreserven:

Von den Handelsflotten der Neutralen kommt für England als Reserve hauptsächlich die Tankerflotte der USA mit 2,8 Mio BRT sowie die Handelsflotte der nordischen Länder und Griechenlands mit zusammen 12,3 Mio BRT , darunter 2,1 Mio BRT norwegische Tanker, in Betracht. Welchen Anteil sich England an dieser Reserve notfalls zu sichern verstehen wird, ist im Augenblick schwer zu sagen.

Die Tonnage der Dominions und Kolonien (3,1 Mio BRT) wird das Mutterland wahrscheinlich nur in geringem Umfange unterstützen können, da sie für den lokalen und interimperialen Verkehr größtenteils unentbehrlich ist.

2.) Leistungsreserven:

Vom Schiffbau Englands und der USA kann eine Ersatzleistung von bis zu 6 Mio BRT Schiffsraum im Jahre erwartet werden. Dieses Ergebnis wird aber wahrscheinlich erst im 3. Kriegsjahr erreicht werden können. Der Neubau in England allein dürfte im 1. Kriegsjahr 1,5 Mio BRT, ab 2. Kriegsjahr 2 Mio BRT jährlich erbringen, wobei das Ergebnis durch den Luftkrieg beeinträchtigt werden kann.

- Seite 6 -

H3742-0048A

H3742 – 0049

V. Abhängigkeit von Nord-und Ostseeraum.

England bezog 1937 aus den Ländern des Nord-und Ostseeraumes von seiner Einfuhr an:

Agrarerzeugnisse:

Bacon	70%
Butter	42%
Eier	70%

Holz (incl. aus Russland)

Rutzholz	65%
Holzmasse	90%
Papier, Pappe	55%
Eisenerz	22%.

Die Umstellung dieser Bezüge auf andere Lieferländer ist für England lediglich eine Tonnage-und Preisfrage. Das Vorhandensein eines Engpasses für die englische Kriegswirtschaft bei Ausfall der Nord-und Ostseeländer als Lieferanten ist vorläufig zu verneinen.

VI. Der nordamerikanische Kontinent als Lieferant:

Wenn die U.S.A. ihre materiellen Hilfsmittel England in vollem Umfange und, soweit in einzelnen Fällen erforderlich, unter eigener Verbrauchseinschränkung zur Verfügung stellen, ist der nordamerikanische Kontinent in der Lage, den englischen Kriegseinfuhrbedarf mengenmässig zu mehr als 90% zu decken.

- Seite 7 -

H3742-0049A

165

H3742 – 0050

1.) Agrarprodukte:

Die Versorgung kann, wenn keine Missernten eintreten, durch Nordamerika erfolgen, da die Marktlage bereits jetzt durch eine ausgesprochene Tendenz zur Überproduktion gekennzeichnet ist und schon die Vorratslage bei Futtermitteln eine rasche Auffüllung des Viehstapels ermöglicht.

2.) Holz:

Der Bedarf kann durch Kanada gedeckt werden.

3.) Eisen und Stahl:

Da die amerikanische Eisen-und Stahlindustrie ihre Kapazität im August 1939 nur zu etwa 60 v.H. ausnutzte, kann bei voller Ausnutzung und g.F. Hinteransetzung der Belieferung anderer Länder der gesamte Stahl-und Eisenbedarf Englands aus den Vereinigten Staaten gedeckt werden.

4.) NE-Metalle:

Volle Deckung ist möglich bei Kupfer, Nickel, Zink, Blei, Titan.

5.) Textilien:

Unter Verzicht auf die Herstellung feinerer Gewebe und Garne, zu der ägyptische Baumwolle erforderlich ist, kann der englische Bedarf von Baumwolle durch die Vereinigten Staaten gedeckt werden, zumal etwa ein halber Weltjahresbedarf von 12 Mill.Ballen jetzt dort eingelagert ist.

- Seite 8 -

166

H3742 – 0051

6.) Öl

Bei den riesigen Ölreserven und der Möglichkeit schneller Produktionssteigerung kann der Bedarf Englands auch ohne Einschränkung des Verbrauches in den Vereinigten Staaten gedeckt werden.

Nordamerika kann folgende Güter nicht liefern:

Wolle, Flachs, Hanf, Jute	etwa	0,8 Mill.t
Mangenerze	"	0,3 " "
Kautschuk	"	0,2 " "
Kali	"	0,2 " "
Zinn	"	0,1 " "
Bauxit	"	0,3 " "
zusammen:	etwa	1,9 Mill.t

Ferner finden sich in Nordamerika nicht oder nicht in genügender Menge Quecksilber, Chromerze, Antimon und Wolfram. Diese Metalle spielen ebenso wie einige Rohstoffe aus dem Gebiet der Steine und Erden, der Häute-und Lederwirtschaft sowie der Chemie, die ebenfalls nur zum Teil von den Vereinigten Staaten geliefert werden können, wegen des geringen mengenmäßigen Bedarfs für die Tonnage keine grosse Rolle.

Die bei einer so weitgehenden Belieferung Englands durch Nordamerika mögliche Konzentration der englischen Seeverbindungen auf den Nordatlantik würde England die Durchführung seiner Handelsschutzaufgaben wesentlich erleichtern. Gleichzeitig träte eine bedeutende Verringerung des englischen Tonnagebedarfes ein.

H3742-0051A

H3742 – 0052

Anlage 2

Der militärische Wert und die völkerrechtliche Stellung von Sperr-und Sperrgebieten.

a) Verminung: Kommen nur dort in Frage, wo Minen gegen militärische Ziele verwendet werden. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Minenverwendung defensiv im eigenen Küstenvorfeld oder in sonstigen Teilen der hohen See im Kampf gegen militärische Ziele erfolgt. Diese Art der Minenverwendung ist völkerrechtlich zulässig.

Ausgelegte Minen setzen naturgemäss auch die feindliche und neutrale Handelsschiffahrt Gefahren aus. Hieraus entsteht die Frage, ob die Handelsschiffahrt gewarnt werden muss. Die Warnung vor ausgelegten Minen ist keine bedingungslose völkerrechtliche Pflicht; sie ist am Platz, wenn dadurch eine Abschreckung der Handelsschiffahrt erreicht werden soll; sie kommt nicht in Frage, wenn die Warnung das Überraschungsmoment gegenüber militärischen Zielen vermindert.

Die Erklärung von Sperrgebieten ist demnach eine militärische Ermessensfrage. Die Erklärung eines Sperrgebietes begründet kein Recht zum erweiterten Gebrauch von Seekriegsmitteln, also auch nicht von Ubooten.

- Seite 2 -

H3742-0052A

H3742 – 0053

b) Sperrgebiete kommen nur dort in Frage, wo aus militärischen Gründen das Befahren bestimmter Seegebiete für Kriegs- und alle Handelsschiffe durch unbeschränkten Waffengebrauch verhindert werden muss.

Sperrgebiete zu Verteidigungszwecken im eigenen Küstenvorfeld sind völkerrechtlich anerkannt. Da Sperrgebiete zu Angriffszwecken im feindlichen Küstenvorfeld noch keine allgemeine, wenn auch bereits eine weitgehende völkerrechtliche Anerkennung gefunden haben, so ist es zweckmässig, sie zunächst auf Seegebiet zu beschränken, wo ihr militärischer Zweck klar erkennbar und nicht zu bestreiten ist (Kriegshäfen, Häfen von militärischer Bedeutung, Durchfahrten, enge Seegebiete). Die Schädigung der Handelsschiffahrt ist dabei eine unvermeidbare Nebenwirkung, die der gegnerischen Propaganda keine wesentliche Handhabe bietet. Sperrgebiete zum eigentlichen Zweck der Bekämpfung der Handelsschiffahrt sind völkerrechtlich unzulässig; ihre Erklärung liefert dem Gegner eine verwerfliche propagandistische Waffe.

Im Gegensatz zu den Kampfgebieten besteht bei Sperrgebieten eine völkerrechtliche Pflicht zur Ankündigung.

- Seite 3 -

H3742-0053A

H3742 – 0054

Je nach Entwicklung der Kriegslage wird es möglich sein, militärisch bedingte Erweiterungen der Sperrgebiete allmählich vorzunehmen, sodann die Handelsschiffahrt zurückzuführen auf immer schmalere, leicht kontrollierbare Zufahrtstrassen gedrängt werden kann. Ein Erfolg derartiger Massnahmen ist nur zu erwarten, wenn die Effektivität des Sperrgebietes geschützt wird die Handelsschiffahrt dadurch vom Befahren des Sperrgebietes abgeschreckt wird.

Sperrgebiete zum eigentlichen Zweck der Bekämpfung der Handelsschiffahrt, gleichgültig, mit welchen Namen sie bezeichnet und wie sie völkerrechtlich zu begründen versucht werden, kommen nur in Betracht, wenn politische Rücksichten auf Neutrale entfallen.

170

H3742 – 0055

Anlage 3

Entwurf für einen Aufruf des F ü h r e r s.

Auf meine Vorschläge für einen gerechten und gemilderten, von allen Völkern ersehnten Frieden habe ich eine ablehnende Antwort erhalten.

Der Wille des Feindes zwingt uns die Fortführung eines Krieges auf, dessen Sinnlosigkeit jedem vernünftigen, verantwortungsbewussten und um das Wohl seines Volkes bemühten Staatsmann einleuchten muss. Die blutige Schuld an diesem Verbrechen tragen vor der Welt und der Geschichte die heute an der Macht befindlichen Kriegshetzer in England und Frankreich.

Unser Todfeind ist E n g l a n d , sein Ziel ist die Vernichtung des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes. Seine Methode ist nicht der offene Kampf, sondern die niederträchtige und brutale Aushungerung, die Ausrottung der Schwachen und Wehrlosen nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa. Die Geschichte beweist es.

Der Chef der britischen Regierung blieb dieser historischen Haltung treu, als er am 26. September 1939 vor dem Unterhaus erklärte, dass die heute von England über Deutschland verhängte Seeblockade sich in nichts von einer Belagerung zu Lande unterscheidet und dass es noch niemals üblich war, dem Belagerten freie Nationen zu erlauben.

- Seite 2 -

H3742-0055A

171

H3742 – 0056

Wir Deutschen werden uns weder aushungern lassen, noch werden wir kapitulieren. Aber wir werden, indem wir Gleiches mit Gleichem vergelten, England von nun an selbst fühlen lassen, was es heisst, belagert zu sein, um endlich die unwürdige und unerträgliche britische Willkür und Anmaßung ein für allemal aus der Welt zu schaffen.

So wie der Chef der britischen Regierung in seiner Rede am 17.10.1939 ankündigte, die volle Stärke Englands in diesem Kriege zum Einsatz zu bringen, d.h. ihn mit allen legalen und - wie es schon jetzt geschieht - auch illegalen Mitteln zu führen, so werden auch wir in dem Kampf, der uns zur Verteidigung unserer Existenz und unserer Rechte aufgezwungen ist, unter Achtung der Gebote soldatischer Kampfeinrichtlichkeit unsere Waffen mit rücksichtsloser Schärfe zum Einsatz bringen.

Die deutsche Regierung wird alle Massnahmen ergreifen, um Grossbritannien und Frankreich von jeglicher Zufuhr völlig abzuschneiden, so wie dies nach den Worten des britischen Premierministers bei jeder Belagerung der Fall ist.

Jedes im Kampfgebiet um England und Frankreich angetroffene Schiff - ohne Ansehung der Flagge - setzt sich von jetzt ab in vollem Umfange den Gefahren des Krieges aus. Die deutsche Regierung wird diese Kriegsmassnahmen solange aufrecht erhalten, bis die sichere Gewähr besteht, dass England zu einem freien und geordneten Zusammenleben mit allen Völkern Europas bereit ist.

- - -

172

H3742 – 0057

Anlage 4

Entwurf einer Note an die Neutralen.

In dem Bestreben, den dem deutschen Volke durch die englische Kriegserklärung aufgezwungenen Kampf unter Beschränkung auf den Einsatz der beiderseitigen militärischen Machtmittel und in möglichster Schonung des neutralen Handelsverkehrs zu führen, war die deutsche Reichsregierung in der von ihr am 3. September 1939 verkündeten neuen Deutschen Prisenordnung unter Aufhebung der während des Weltkrieges in Vergeltung des damaligen englischen Vorgehens notwendig gewordenen Verschärfungen in vollem Umfange zu den Grundsätzen der Londoner Seekriegsrechtserklärung von 1909 zurückgekehrt. Dementsprechend waren in den Bestimmungen über das Banngut nur diejenigen für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmten Gegenstände und Stoffe zu unbedingtem Banngut erklärt worden, die unmittelbar der Land-, See- und Luftrüstung dienen. Von der Aufstellung einer Liste bedingten Bannguts hatte die Reichsregierung zunächst überhaupt abgesehen und die Streitkräfte angewiesen, derartiges Gut nicht aufzubringen. Nachdem die britische Regierung jedoch am 4. September 1939 eine Liste des unbedingten Bannguts veröffentlicht hatte, die weit über die Bestimmungen der neuen Deutschen Prisenordnung hinausgeht, und nachdem die englische Regierung gleichzeitig eine Liste bedingten Bannguts veröffentlichte und in diese Lebensmittel und andere lebenswichtige Güter aufgenommen hatte, sah sich die Reichsregierung genötigt, die deutschen Bestimmungen über unbedingtes und bedingtes Bannut den englischen Vorgehen anzugleichen.

- Seite 2 -

H3742-0057A

H3742 – 0058

In den Friedensangebot des Führers sind Vorschläge zur weiteren Humanisierung der Kriegführung gemacht worden. Die englische Regierung hat jedoch durch den Mund des englischen Ministerpräsidenten am 12.10. nicht nur alle Friedensanregungen abgewiesen, sondern vor der Welt erklärt, zusammen mit dem verbündeten Frankreich den Kampf zur Vernichtung Deutschlands bis zur äussersten Grenze der englischen Stärke durchführen zu wollen. Diese seine Stärke sieht England auch in dem gegenwärtigen Kriege wieder in der Hungerblockade. So hat der englische Premierminister am 27.September 1939 im Unterhaus ausdrücklich ausgesprochen, dass England Willens sei und sich dazu berechtigt fühle, die unter Verletzung der Blockaderechtsbestimmungen gegen Deutschland durchgeführte Fernblockade wie eine Belagerung zu Lande unterschiedslos durchzuführen, hinsichtlich derer ein englisches Prisengericht während des Weltkrieges ausdrücklich ausgesprochen hat, dass sie sich nicht nur gegen Kinder, Frauen und Greise, sondern auch gegen die in den belagerten Gebiet befindlichen Neutralen richte.

Der Führer hat in seiner Antwort an England vor der Welt erklärt, dass er nunmehr nach Ablehnung seiner konstruktiven Friedensvorschläge und Anregungen zur Humanisierung des Krieges auch seinerseits dazu entschlossen ist, in Vergeltung der englischen Belagerungsmassnahmen eine völlige Abschnürung Englands

- Seite 3 -

H3742-0058A

H3742 – 0059

und Frankreichs von jeden Verkehr über See mit allen der deutschen Wehrmacht zur Verfügung stehenden Mitteln durchzuführen.

In der Note vom hat die Reichsregierung die neutralen Regierungen bereits darum gebeten, die ihrer Flagge angehörigen Handelsschiffe, die sich in das Seegebiet um England und Frankreich begeben, darauf hinzuweisen, im eigenen Interesse und um Verwechslungen mit feindlichen Kriegs-oder Hilfskriegsschiffen vorzubeugen, jedes verdächtige Verhalten, z.B. durch Kursänderungen oder Funkspruch bei Sichten deutscher Seestreitkräfte, Zickzackfahren, Abblenden, Nichtbefolgung von Anweisungen, Annahme feindlichen Geleites usw. zu unterlassen. Die Deutsche Reichsregierung muss nunmehr auf Grund der durch das Verhalten Englands geschaffenen Lage an alle neutralen Staaten die dringende Bitte richten, den Handelsschiffen ihrer Flagge nahezulegen, von einem Befahren der Seegebiete um England und Frankreich in jedem Falle Abstand zu nehmen und ihre Staatsangehörigen nach dem Beispiel der USA vor der Benutzung von Handelsschiffen der Kriegführenden zu warnen. Die deutsche Regierung sieht sich zu dieser Massnahme veranlasst, weil

durch die Bewaffnung der feindlichen Handelsschiffe und die den gegnerischen Fahrzeugen von der englischen Admiralität erteilte Weisung, durch Rammen angriffsweise gegen deutsche Uboote vorzugehen,

-Seite 4-

H3742-0059A

175

durch die Einrichtung des Geleites der Handelsschiffe durch Kriegsschiffe,

durch die Überwachung des Verkehrs durch Kriegsluftfahrzeuge sowie

durch die Einrichtung von Ubootfallen

dieses Seegebiet zusätzlich zum Operationsgebiet geworden ist, in dem ständig mit Kampfhandlungen zu rechnen ist, und in dem infolgedessen auch die neutrale Schiffahrt auf das schwerste gefährdet ist.

Die deutsche Regierung ist nicht in der Lage für Unfälle, die neutralen Schiffen oder Personen in diesem Operationsgebiet zustoßen sollten, irgendwelche Verantwortung zu übernehmen.

Die deutsche Reichsregierung ist nach wie vor bestrebt, die Aufrechterhaltung des friedlichen Handelsverkehrs zwischen den neutralen Ländern untereinander zu gewährleisten. Sie ist daher bereit, den neutralen Regierungen mitzuteilen, in welcher Weise und auf welchen Wegen die Fortsetzung ihres friedlichen Seehandelsverkehrs auch dann sichergestellt werden kann, wenn ihre Länder in der Nähe der zum Operationsgebiet gewordenen Gewässer gelegen sind.

176

C157

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

UK 65
C 157

M-3742

G. B. EXHIBIT

GB 224

Feb 15.1.46
Buchholz
for Secretary

B 039391

H3742 – 0061

H3742 – 0062

55 Pages

Originals withdrawn to D.A.